

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. Seite 65) sowie Art. 98 Abs. 1 Ziffer 4 der Bayerischen Bauordnung vom 04.08.1997 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 433) folgende örtliche Bauvorschrift als

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Gebiet des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten. Gleichzeitig wird festgelegt, daß diese Satzung nur für Grundstücke an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen gelten soll.

### **§ 2**

#### **Einfriedungen**

- (1) Als Einfriedungen sind nur Holzzäune, schmiedeeiserne Zäune, lebende Hecken aus heimischen Gewächsen oder Drahtzäune zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt. Zaunsockel mit einer Höhe von mehr als 20 cm dürfen nur errichtet werden, wenn sie zur Stützung des dahinterliegenden Geländes notwendig sind.
- (2) Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Bretterwand oder als Mauer ausgeführt werden.
- (3) Betonsäulen sind an Drahtzäunen unzulässig. Bei Holzzäunen sind sie so anzulegen, daß sie durch das Holz verdeckt sind.
- (4) Zäune dürfen an der Straßenfront eine Gesamthöhe von 1,20 m, gemessen von der Geländehöhe am Straßenrand, nicht überschreiten. Einfriedungshecken dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.
- (5) Die Einfriedungen zur Straßenfront müssen dem Orts-, Landschafts- und Straßenbild angepaßt werden. Insbesondere dürfen keine grellen Farben verwendet werden.
- (6) Zäune und Hecken sind dauernd in einem guten und ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

### **§ 3**

#### **Abweichungen**

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 77 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erteilt werden.

**§ 4**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße gem. Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1 und 2 verstößt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mallersdorf-Pfaffenberg, 28.10.1998

Norbert Bauer  
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde gemäß Art. 26 Abs. 2 GO am ..... durch Anschlag an sämtlichen Amtstafeln bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß die Satzung in der Marktverwaltung eingesehen werden kann.

Pfaffenberg, .....

.....  
Bürgermeister